



Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung 2017

Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung	1
1 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in der Tierschutzverordnung	1
2 Erläuterungen zu den Änderungen der Anhänge der Tierschutzverordnung	23
2.1 Änderungen in Anhang 1 der Tierschutzverordnung	23
2.2 Änderungen in Anhang 2 der Tierschutzverordnung	24
2.3 Änderungen in Anhang 3 der Tierschutzverordnung	30

1 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in der Tierschutzverordnung

Ersatz von Ausdrücken

Abs. 1: In der TSchV wird bisher der Begriff „Pferde“ verwendet; gemeint sind aber alle domestizierten Equiden. In der TSV und im EU-Recht wird dafür hingegen der Begriff „Equiden“ verwendet. Die Begrifflichkeit der TSchV soll derjenigen in den anderen Verordnungen angepasst werden, weshalb „Pferde“ durch „Equiden“ ersetzt wird. Gleichzeitig wird auf den Begriff „Jungpferde“ verzichtet, da damit die Jungtiere von Equiden und nicht junge Pferde gemeint sind. In einigen Artikeln wird „Pferd“ beibehalten, nämlich dann, wenn nicht Equiden, sondern Pferde gemeint sind.

Abs. 2: „Schlachtenanlage“ soll durch „Schlachtbetrieb“ ersetzt werden. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung, damit der Wortlaut demjenigen von Artikel 3 Buchstabe k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) entspricht.

Art. 1

Die französische Version wird dem deutschen und italienischen Text angepasst, indem in Klammern für Panzerkrebse der Begriff "Reptantia" ergänzt wird.

Art. 2

Abs. 1: Die französische Fassung stimmt nicht mit der deutschen und italienischen Version überein und ergibt materiell einen abweichenden Sinn. Dies wird nun korrigiert.

Abs. 3 Bst. p und q: „Pferde“ soll durch „Equiden“ ersetzt und der Begriff "Jungpferde" gestrichen werden (vgl. Erläuterungen oben zu "Ersatz von Ausdrücken").

Abs. 3 Bst. v: Der Begriff „gentechnisch veränderte Tiere“ (GVT) wird neu im Begriffsartikel definiert und stimmt weiterhin mit demjenigen der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (ESV; SR 814.912) überein. Für die Nachkommen dieser Tiere gilt Artikel 123.

Abs. 3 Bst. w: Da es bezüglich der Systematik von Krebstieren Änderungen gegeben hat, war bisweilen unklar, welche Krebse unter die Bezeichnung Panzerkrebse fallen. Daher wird neu eine Definition für diesen Begriff eingefügt. Darin wird festgelegt, welche Unter- bzw. Teilordnungen unter der Bezeichnung Panzerkrebse zusammengefasst werden. Die entsprechenden Unter- bzw. Teilordnungen umfassen die laufenden Zehnfusskrebse, nicht aber die schwimmenden bzw. die garnelenartigen Zehnfusskrebse.

Art. 17

Bst. e: Die bisherige Formulierung schloss das unerlaubte Einziehen eines perforierenden Nasenringes bei Rindern zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen nicht eindeutig aus. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Nasenscheidewand wird die Bestimmung präzisiert. Somit sind alle Gewebearten, die an der Trennung der beiden Nasengänge beteiligt sind, in die Regelung einbezogen (auch das Bindegewebe, das vom fachgerecht eingezogenen Nasenring perforiert wird). Unberührt davon bleibt Artikel 160 Absatz 4 TSchV. D.h. Stiere über 18 Monate müssen aus Sicherheitsgründen nach wie vor einen Nasenring tragen.

Bst. k^{bis}: Gemeint sind hier Geräte, die über Stromstösse Tiere ruhigstellen sollen (wie z.B. der „Cow Pacifier“ zur Immobilisation während Behandlungen am Tier). Solche Geräte versetzen die Tiere in Angst und verursachen Stress. Nicht unter die Bestimmung fallen Geräte zur Elektrobetäubung bei der Schlachtung bzw. Tötung.

Art. 22

Die geltende Sachüberschrift beschreibt den Inhalt der Bestimmung nur unvollständig. Deshalb wird sie im Hinblick auf die Absätze 3 und 4 ergänzt.

Abs. 3 und 4: Bisher mussten Hundehalterinnen und Hundehalter coupierete Hunde (Übersiedlungsgut oder medizinisch indizierte Coupierung) und Hunde mit natürlich verkürzten Ruten der Betreiberin der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank) melden (Art. 17b Abs. 3 Bst. d TSV) bzw. in dieser Datenbank erfassen. Zum einen wird diese Pflicht aus systematischen Gründen aus der TSV in die TSchV verschoben. Zum anderen soll neu die kantonale Fachstelle coupierete Hunde (Übersiedlungsgut oder medizinisch indizierte Coupierung) und Hunde mit natürlich verkürzten Ruten in der Hundedatenbank erfassen. Im Rahmen des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung ist es nämlich Aufgabe der kantonalen Fachstelle, zu beurteilen, ob bei einem Hund mit verkürzter Rute oder verkürzten Ohren eine unzulässige Coupierung, eine medizinische Massnahme oder eine angeborene

Verkürzung vorliegt. Neu muss die Hundehalterin oder der Hundehalter deshalb diese Merkmale der kantonalen Fachstelle melden, welche sie daraufhin in der Hundedatenbank erfasst.

Art. 23

Abs. 1 Bst. f: Der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser war bereits bis anhin verboten. Neu soll das Verbot auch auf Panzerkrebse ausgeweitet werden. Die Hummer dürfen weiterhin in gekühlten Kisten transportiert werden. Es darf jedoch kein direkter Kontakt zwischen dem Kühlelement und dem Tier bestehen. Dies kann bspw. mit einer Abtrennung durch Karton oder Styropor erreicht werden. Ebenso wenig dürfen die Tiere direkt mit Eis in Kontakt kommen. Einerseits könnten dadurch bei den Tieren kältebedingte Schäden entstehen, andererseits könnte das auftretende Schmelzwasser bei Salzwasser-Panzerkrebsen auch zu osmosebedingten Schädigungen führen.

Abs. 1 Bst. g: In Gastronomiebetrieben werden lebende Hummer bis zur Verarbeitung (teilweise mehrere Tage) in gekühlten Boxen ausserhalb des Wassers gehalten. Einige aquatische (im Wasser lebende) Panzerkrebsarten können diese Haltung überleben, sie ist jedoch nicht artgerecht. Da aquatische Panzerkrebse zudem ausserhalb des Wassers keine Stoffwechselprodukte über die Kiemen abgeben können, ist eine solche Haltung auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene fragwürdig. Aus diesen Gründen soll zukünftig die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers verboten werden. Die Präsentation von Panzerkrebsen zum Verkauf in der Auslage von Geschäften und Restaurants fällt ebenfalls unter die Bestimmung.

Art. 24

Bst f: Das Verbot, Kaninchen, Kleinnager und Küken in sogenannten Streichelzoos auszustellen, ist auf Veranstaltungen im Sinne von Art. 30a und Art. 104 Abs. 3 beschränkt (Ausstellungen, Sportanlässe, Börsen, Märkte, Schauen etc., unabhängig von weiteren Regulierungen wie Ausbildungs- oder Bewilligungspflichten). Nicht davon betroffen sind insbesondere dauerhaft eingerichtete Streichelzoos, wie sie etwa in Zoos, auf Bauernhöfen oder in Altersheimen anzutreffen sind und wo die Tiere sich in vertrauter Umgebung jederzeit zurückziehen können. Bei den betroffenen Tierarten Kaninchen, Kleinnager und Küken handelt es sich um klassische Beutetiere, welche jederzeit auf Flucht eingestellt und daher grundsätzlich sehr schreckhaft sind. Dies trifft in ungewohnter Umgebung wie an Veranstaltungen noch verstärkt zu. Hinzu kommt, dass an Veranstaltungen das Publikum meist sehr zahlreich ist und oft auch versucht wird, die Tiere zu fassen und hochzuheben. Daher sind diese Tierarten einer potenziell beträchtlichen Belastung ausgesetzt, welche in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen für die Veranstalterin oder den Veranstalter und für das Publikum steht.

Neuer 5. Abschnitt im 2. Kapitel: Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Neu sollen allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen mit Tieren im 2. Kapitel „Tierhaltung und Umgang mit Tieren“ statuiert werden. Sie gelten für alle Arten von Veranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, Sportanlässe, Börsen, Märkte, Schauen etc., unabhängig von weiteren Regulierungen wie Ausbildungs- oder Bewilligungspflichten.

Art. 30a

Die Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt immer bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter, respektive bei der Person, die mit dem Tier an einer Veranstaltung teilnimmt (Teilnehmende). Daneben hat aber auch die Veranstalterin gewisse Pflichten, die in diesem Artikel spezifisch festgehalten werden. Die Aufzählung der Pflichten ist nicht abschliessend, sondern in Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen der TSchV. Es handelt sich dabei um die auf Veranstaltungen zugeschnittene Präzisierung der Pflichten, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen für den Umgang mit Tieren nach Art. 4 TSchG ergeben. Als Veranstalterin kommen sowohl Einzelpersonen wie auch Vereine, Verbände oder Unternehmen, d.h. sowohl natürliche wie auch juristische Personen in Frage.

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere und der schonende Umgang mit ihnen den Interessen der Veranstalterin (z.B. kommerzielle Zwecke, Attraktivität der Veranstaltung) in jedem Fall vorgehen. Die Veranstalterin muss alles objektiv Zumutbare unternehmen, um erhöhte Risiken für die Tiere zu vermeiden. Das heisst, die Tiere dürfen nicht zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden, als solchen, die sich aus der Natur der Veranstaltung ergeben (z.B. das generelle Verletzungsrisiko bei einem Sportanlass). So müssen z.B. Hindernisse oder Bodenverhältnisse an Sportwettkämpfen stets hinsichtlich Überanstrengungs- und Verletzungsrisiko beurteilt werden. Ein anderes Beispiel sind unnötige Wartezeiten zwischen den Vorführungen einzelner Tiere, z.B. an Milchviehwettbewerben, wenn Tiere früh rangierter Kategorien später in der Veranstaltung noch zur Wahl der Gesamtsiegerin antreten sollen. Dadurch werden Melkintervalle verzögert und die Tiere unter Umständen zusätzlich belastet. Wenn die Tiere aufgrund schlechter Planung oder Durchführung einer Veranstaltung Schmerzen oder Schäden erleiden bzw. unnötig überanstrengt werden oder leiden, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter verwaltungsrechtlich wie auch strafrechtlich belangt werden.

Abs. 2 Bst. b: Verschiedenste Faktoren beeinflussen das Ruhe- und Erholungsbedürfnis von Tieren an Veranstaltungen. Je nach Tierart spielen z.B. die Unterbringungsform, Witterungsbedingungen (Hitze) oder Lärm eine Rolle. Der Publikumszutritt zu den Tieren muss daher in jedem Fall angemessen reguliert sein. An Sportveranstaltungen oder wenn den Tieren in anderer Weise Leistungen abverlangt werden, muss zudem den notwendigen Erholungsphasen besonders Rechnung getragen werden.

Abs. 2 Bst. c: Es dürfen keine Anzeichen einer übermässigen Belastung des Tieres (Stresssymptome) vorhanden sein. Bei deutlichen Verhaltensabweichungen oder anhaltenden Stresssymptomen müssen betroffene Tiere an einen geeigneten Ort ausserhalb des Publikumsbereichs der Veranstaltung verbracht werden, wo sie entsprechend ihrer Symptomatik fachkundig betreut werden können.

Abs. 3: Bei einer Vielzahl von Veranstaltungen obliegt die Betreuung der Tiere den Teilnehmenden (siehe auch Erläuterungen zu Abs. 4).

Insbesondere an mehrtägigen Veranstaltungen kommt es aber vor, dass die Veranstalterin die Betreuung der Tiere (Fütterung, Reinigungsarbeiten, ggf. Pflege und Melken) übernimmt. In diesen Fällen muss die Veranstalterin sicherstellen, dass die Tiere durch ausreichend Personal versorgt werden. Zudem muss die Veranstalterin eine für die Betreuung verantwortliche Person bezeichnen, die als Ansprechperson bei Problemen und als Kontaktperson gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung steht. Eine fachkundige Person verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um die anvertrauten Tiere zu betreuen und für ihr Wohlergehen zu sorgen, sowie über praktische Erfahrung mit den entsprechenden Tierarten. Die Verwendung des Begriffs „fachkundig“ erfolgt in Anlehnung an die Umschreibung in Artikel 15 Absatz 3 TSchV.

Abs. 4: In erster Linie ist die Tierhalterin oder der Tierhalter respektive die Person, die mit einem Tier an einer Veranstaltung teilnimmt, für das Wohlergehen des betreffenden Tieres verantwortlich. In diesem Absatz werden einzelne spezifische Pflichten von Personen, die mit Tieren an Veranstaltungen teilnehmen, genannt. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung, sondern um eine Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen der TSchV.

Abs. 4 Bst. a: „Gesund“ meint, dass ein Tier nicht krank oder belastet ist. Die Teilnehmenden sind verantwortlich dafür, dass die Tiere während der Veranstaltung ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt werden. Insbesondere muss – auch bei Anlässen, die nur kurze Zeit dauern – Wasser zum Tränken der Tiere zur Verfügung stehen (z.B. lokale Viehschauen).

Abs. 4 Bst. b: Eine züchterisch bedingte Belastung liegt vor, wenn Tiere eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigen, die direkt mit Zuchtzielen der entsprechenden Rasse zusammenhängen. Unzulässig sind züchterisch bedingte Belastungen, die durch belastende Massnahmen (wie z.B. regelmässig notwendige medizinische Behandlungen) kompensiert werden müssen (vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV). Tiere, die nach der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4) eine mittlere oder schwere Belastung aufweisen, dürfen somit nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

Abs. 5: Die Veranstalterin hat geeignete und angemessene Massnahmen zu ergreifen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen. Ist der Veranstalterin z.B. bekannt, dass Tiere nicht genügend getränkt werden, hat sie dafür zu sorgen, dass den Tieren Wasser zur Verfügung gestellt

wird. Werden züchterisch belastete Tiere festgestellt, können diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Für erkrankte Tiere ist die notwendige tierärztliche Betreuung zu organisieren. Zudem hat die Veranstalterin die Teilnehmenden, die ihre Verantwortung gegenüber den Tieren ungenügend wahrnehmen, zu ermahnen oder sie in schweren oder wiederholten Fällen allenfalls von der Veranstaltung auszuschliessen. Im Übrigen bleibt es der Veranstalterin überlassen, die kantonale Behörde entsprechend zu informieren.

Art. 30b

Abs. 1: Die Mindestanforderungen an Unterkünfte und Gehege von Tieren (Anhänge 1 und 2 TSchV) werden grundsätzlich als Vorgaben für dauerhafte Tierhaltungen betrachtet. In der Praxis wird bei der kurzfristigen Unterbringung von Tieren von diesen Mindestmassen abgewichen. Dieser Realität soll Rechnung getragen werden, indem geringe Abweichungen an Veranstaltungen für zulässig erklärt werden. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, an der die Tiere trainiert bzw. bewegt werden (z.B. Reitsportanlass, Schlittenhunderennen), oder um eine Veranstaltung, an der die Tiere die grösste Zeit im Gehege bzw. in der Unterkunft gehalten werden (Ausstellung, Schönheitswettbewerbe).

Abs. 2: Die Anhänge enthalten teilweise auch Bestimmungen zu weiteren Anforderungen. Diese müssen in jedem Fall eingehalten werden. Somit dürfen lediglich die Abmessungen unterschritten werden, nicht aber die qualitativen Anforderungen wie Strukturierung, Beleuchtung, Klima, etc.

Art. 35

Abs. 4 Bst. b: Stiere harnen aufgrund ihrer anatomischen Voraussetzungen auf die Standfläche und wölben dabei nicht den Rücken. Dieses Ausscheidungsverhalten kann somit nicht vom Kuhtrainer gesteuert werden. Stiere unter dem Kuhtrainer sind also bei verschiedensten Aktivitäten Strafreizen ausgesetzt, die wirkungslos sind und sie unnötigerweise in ihrem Verhalten einschränken. Durch die Präzisierung des Artikels wird der Einsatz des Kuhtrainers auf Kühe und weibliche Rinder ab einem Alter von 18 Monaten begrenzt.

Art. 39

Abs. 3: Die Bestimmung bezieht sich auf die Haltung von Rindern zur Grossviehmast, die über längere Zeit ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die besondere Problematik dieser Einflächenbuchten besteht darin, dass der Klauenabrieb ungenügend ist. Wird die Einflächenbucht mit Tiefstreu jedoch nur als Liegebereich in einem Stall mit einem Laufhof oder bei ganzjährigem Weidegang genutzt, ist diese Haltungsform auch bei Rindern zur Grossviehmast möglich. Es handelt sich dann um ein Mehrflächensystem, da neben Tiefstreu noch eine wei-

tere Bodenqualität zur Verfügung steht. Durch die Ergänzung der Vorschrift mit „ausschliesslich“ und die funktionale Begründung, dass „der Klauenabrieb gewährleistet“ sein muss, wird diese Unterscheidung deutlich gemacht.

Art. 59

Abs. 4: Da der Begriff Jungpferde in Artikel 2 Absatz 3 nicht mehr definiert wird, soll hier klargestellt werden, bis zu welchem Alter die Vorschriften über die Gruppenhaltung Anwendung finden. Materiell ändert sich an der Vorschrift nichts. Die Equiden müssen grundsätzlich bis zum Alter von 30 Monaten in Gruppen gehalten werden. Falls sie vorher regelmässig genutzt werden (z.B. Rennpferde) müssen sie ab dem Zeitpunkt der regelmässigen Nutzung nicht mehr in Gruppen gehalten werden.

Abs. 5: Da der Begriff Jungpferde in Artikel 2 Absatz 3 nicht mehr definiert wird, soll hier klargestellt werden, bis zu welchem Alter die Vorschriften über die Gruppenhaltung Anwendung finden. Materiell ändert sich an den Vorschriften nichts.

Art. 61

Abs. 4: Bisher bezog sich die Pflicht, täglich Auslauf zu gewähren, gemäss Wortlaut auf Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie Pferde, die nicht genutzt werden. Entscheidend für die Auslaufpflicht ist jedoch, dass die Pferde nicht genutzt werden. Neu soll die Bestimmung deshalb einfacher formuliert werden. Demnach sollen alle Equiden, die nicht im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe o TSchV genutzt werden, täglich Auslauf erhalten.

Art. 66

Weil in der Tabelle 9–3 der permanente Freiflug wegfällt, muss dieser hier ebenfalls gestrichen werden. Die Anforderung betreffend einer wöchentlichen Badegelegenheit gilt nach wie vor für Haustauben ohne Freiflug und für solche mit täglichem Freiflug.

Art. 74

Abs. 5 und 6: Die Pflicht, den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der zentralen Datenbank nach Artikel 30 TSG (Hundedatenbank) zu melden, wird aus systematischen Gründen aus der TSV in die TSchV verschoben. Neu muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Beginn der Schutzdienstausbildung der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 TSV melden. Diese nimmt die Registrierung in der Hundedatenbank vor.

Art. 76

Abs. 6: Neu sind nicht nur Geräte verboten, die auf das Bellen hin Duftstoffe aussenden, sondern auch solche, die Wasser oder Druckluft ausstossen. Solche Geräte

werden automatisch durch das Bellen des Hundes ausgelöst, unabhängig vom Grund der Lautäußerung. Das Tier wird z.B. auch bestraft, wenn es aus Wiedersehensfreude, aus Trennungsangst, aufgrund von Schmerzen oder aus anderen Gründen bellt. Der Hund kann deshalb keinen Bezug zum Grund der Bestrafung herstellen, so dass der beabsichtigte Lerneffekt, nämlich nicht bei jeder Gelegenheit zu bellen, nicht erreicht wird.

Art. 76a

Inserate, in welchen Hunde zum Erwerb angeboten werden, enthalten häufig keine Kontaktdaten der Verkäuferin oder des Verkäufers, sondern nur eine Handy-Nummer oder eine anonyme E-Mail-Adresse. Dies gilt insbesondere auch für Internetinserate, die im illegalen Geschäft mit Hunden sehr verbreitet sind. Es ist ein Leichtes, falsche und irreführende Angaben und Fotos zu publizieren. Ausserdem ist es für die Verkäuferin oder den Verkäufer sehr einfach, anonym zu bleiben. Dies macht den Vollzug der tierschutzrechtlichen, aber auch der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen oft sehr schwierig und ist auch für die Erwerberin oder den Erwerber eines Hundes ein Problem. Aus diesen Gründen sollen Personen, die Hunde öffentlich anbieten, ihre vollständigen Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Adresse), das Herkunftsland des Hundes sowie dessen Zuchtland schriftlich angeben müssen. Betreiberinnen und Betreiber von Inserateplattformen im Internet sowie Verlegerinnen und Verleger von Zeitschriften mit Inserate-Teil sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass diese Angaben gemacht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie eine umfassende Kontrollpflicht innehaben sollen. Vielmehr sollen die Betreiberinnen und Betreiber von Inserateplattformen und die Verlegerinnen und Verleger von Zeitschriften mit Inserate-Teil mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass Anbieterinnen und Anbieter ihren Pflichten nachkommen. Sie tragen in dem Sinne eine Mitverantwortung. Die konkreten Pflichten werden sich in der Praxis herausbilden. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Art. 77

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen (an die Leine nehmen, Beaufsichtigung), damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} JSV erfüllen, dementsprechend vom BAFU gefördert und in der Hundedatenbank als Herdenschutzhunde registriert werden.

Art. 80

Aus gesetzestechnischen Gründen wird die gesamte Bestimmung geändert.

Abs. 3 – 5: Die Absätze werden dahingehend präzisiert, dass es sich bei den Haltungseinheiten für die vorübergehende Einzelhaltung von maximal drei Wochen um

„Käfige“ im Sinne der neuen Anmerkung 2 Tabelle 11 Anhang 1 TSchV handelt. Diese sind in erster Linie für Katzenpensionen gedacht. Zuchtkater hingegen dürfen nicht in solchen Käfigen gehalten werden, sondern müssen zwischen den Deckeinsätzen ein Gehege von mindestens 7m² zur Verfügung haben. Gleichzeitig wird präzisiert, dass Katzen, die in Käfigen gehalten werden, zeitweilig Auslauf ausserhalb des Käfigs erhalten müssen. Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

Art. 89

Bst. c: Betrifft nur den italienischen Text. Der Ausdruck „ateruro“ für „Schuppentier“ ist nicht korrekt und wird durch „pangolino“ ersetzt.

Bst. f: Es werden zusätzliche Arten aufgenommen, die auch bewilligungspflichtig sein sollen (grosse Weichschildkröten, grosse Schienenschildkröten, grosse asiatische Flussschildkröten, Dornteufel). Der Dornteufel beispielsweise, dessen Haltung gemäss Artikel 92 ein Gutachten verlangt, ist sehr anspruchsvoll. Hingegen ist die Haltung des Fidji-Leguans grundsätzlich wenig problematisch. Deshalb wird der Fidji-Leguan von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Art. 90

Abs. 3 Bst. a: Bisher gelten Haltungsbecken in der Gastronomie grundsätzlich nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen. Neu soll dies nur noch für Becken zur Haltung von Süsswasser-Speisefischen gelten. Meeresfische und -krebse stellen bezüglich Haltung höhere Anforderungen und die benötigte Infrastruktur ist weitaus aufwendiger. Daher sollen zukünftig Salzwasser-Haltungsbecken in der Gastronomie der Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 92

Abs. 1 Bst. h: Für die Haltung von *Morelia boeleni* braucht es neu kein Gutachten mehr. Da sie kaum eine Grösse von 3 m erreicht, stellt sie keine Gefahr für den Menschen dar. Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 89 bleibt weiterhin bestehen.

Art. 94

Abs. 1: Im bestehenden Absatz wird auf Artikel 209 verwiesen. Da die Formularvorlagen neu in Artikel 209a geregelt werden, muss der Verweis angepasst werden.

Art. 95

Abs. 2 Bst. a: Durch den Einschub „während einer Tournee“ soll explizit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ausnahmeregelung von Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a für die Haltung von Wildtieren für Zirkusse nur während der Tournee gilt. In

der tourneefreien Zeit, z.B. im Winterquartier, müssen die Mindestmasse nach Anhang 2 auf jeden Fall eingehalten werden, auch wenn die Tiere während dieser Zeit regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden.

Bst. b: Redaktionelle Anpassung an den Einleitungssatz.

Art. 101

Bst. d: Mit der Streichung von Buchstabe d soll der Vollzug vereinfacht werden. Neu soll für die Bewilligungspflicht von Tierhaltungen und -zuchten nur die Anzahl abgegebener Tiere oder Würfe relevant sein. Somit müssen keine weiteren Kriterien geprüft werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil nur wenige gewerbsmässige Heimtierhaltungen bzw. -züchtungen denkbar sind, die nicht von Bst. a, b oder c erfasst sind.

Bst. e: In der französischen Version wird der zu enge Begriff "parage" durch den allgemeineren Begriff "soins" ersetzt, was der deutschen Fassung besser entspricht.

Art. 101a

Aus gesetzestechnischen Gründen wird die gesamte Bestimmung geändert.

Bst. b und c: Da Tierheime und Tierbetreuungsdienste sehr unterschiedlich organisiert sind, ist die genaue Dokumentation und sinnvolle Organisation wichtig und Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Besonders wichtig ist dies bei Organisationen, welche z.B. an verschiedenen Standorten Tiere betreuen (lassen) oder solche, in denen eine Person den Betreuungsdienst für zahlreiche Tiere durch mehrere Personen organisiert.

Art. 101b

Abs. 1: Im bestehenden Absatz wird auf Artikel 209 verwiesen. Da die Formularvorlagen neu in Artikel 209a geregelt werden, muss der Verweis angepasst werden.

Abs. 3 Bst. d: Der Absatz wird bedingt durch die Anpassung in Artikel 101a Buchstaben b und c präzisiert.

Art. 101c

Abs. 1 und 2: Da die gewerbsmässige Huf- und Klauenpflege nicht standortgebunden ist, wird sie meistens nicht nur im Wohnsitzkanton angeboten. Das Binnenmarktgesetz (BGMD; SR 943.02) sieht vor, dass eine erteilte kantonale Bewilligung in der Regel ein Tätigwerden in der ganzen Schweiz ermöglichen soll. Um klare Verhältnisse zu schaffen, werden das Bewilligungsverfahren und der Geltungsbereich hier explizit geregelt.

Art. 102

Abs. 1: Nach bisherigem Recht benötigen Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten oder halten eine Bewilligung. Diese Bewilligungspflicht soll aufgehoben werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 101). Entsprechend müssen diese Personen auch die Anforderungen nach Artikel 102 nicht erfüllen (vgl. Art. 101a Bst. b). Für sie gelten die Ausbildungspflichten, die für die Haltung der jeweiligen Tierart gelten (z.B. Art. 31 für Equiden).

Abs. 2 Bst. c: Die Streichung ergibt sich aus der Aufhebung von Artikel 101 Buchstabe d. Personen, Angebote oder Institutionen, die nicht unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 101 Buchstabe a, b und c fallen, müssen die personellen Anforderungen nach Artikel 102 nicht erfüllen. Für sie gelten die Ausbildungspflichten, die für die Haltung der jeweiligen Tierart gelten (z.B. Equiden nach Art. 31).

Abs. 2 Bst. d: Dieser Buchstabe ist keine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 und muss daher separat geregelt werden (vgl. neuen Abs. 4).

Abs. 4: Der geltende Absatz hält fest, dass bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Wildtieren die Vorgaben nach Artikel 85 gelten. Diese gelten jedoch auch ohne, dass dies hier festgehalten wird. Dieser Satz wird daher gestrichen. Neu wird unter Absatz 4 aufgeführt, über welche Ausbildung eine Person verfügen muss, die Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt.

Abs. 5: In der französischen Version wird der zu enge Begriff "parage" durch den allgemeineren Begriff "soins" ersetzt, was der deutschen Fassung besser entspricht.

Art. 103

Bst. b: Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Darin wurde auch die Bildungsterminologie des Tierschutzgesetzes angepasst. Entsprechend müssen auch die Begrifflichkeiten in den untergeordneten Verordnungen angepasst werden. Der Begriff Ausbildung wird für die formale Bildung verwendet. Damit sind jene Ausbildungen gemeint, die zur Ausübung reglementierter beruflicher Tätigkeiten befähigen. Dagegen bezieht sich der Begriff Weiterbildung auf die nichtformale Bildung, welche zur Ausübung nicht reglementierter Tätigkeiten befähigen. Die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel gehört zur formalen Bildung. Sie muss demnach umbenannt werden und wird nun neu als fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung bezeichnet.

Bst. c: Hier erfolgt eine formelle Anpassung. Die Abkürzung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) wird bereits in Artikel 22 eingeführt. Somit kann hier die Abkürzung verwendet werden.

Bst. d: Heute gilt die Pflicht, einen SKN zu erbringen, für das Betreuungspersonal bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung. Die Einschränkung auf „zeitlich befristete“ Veranstaltungen kann weggelassen werden, weil der Begriff Veranstaltung im allgemeinen Sprachgebrauch ohnehin einen Anlass mit temporärem

Charakter bezeichnet (s. zum Begriff Veranstaltung auch Art. 30a und 30b). Der Sachkundenachweis muss nur von Betreuungspersonal bei den bewilligungspflichtigen Handelsveranstaltungen und in der Werbung erbracht werden (Tierbörsen, Kleintiermärkte und Auktionen und weitere Ausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird).

Art. 108

Es muss richtigerweise auf Artikel 92 Absatz 1 verwiesen werden, nicht auf Artikel 92 Absatz 2. Ausserdem wird der Begriff „Tierhandlungen“ ersetzt durch „Betriebe, die mit Tieren handeln...“, um zu präzisieren, dass es sich dabei nicht nur um Geschäfte mit Verkaufsfreie handelt.

Art. 111

Abs. 2: Vor allem im Internet, aber auch in Katalogen werden immer wieder Gehege für Kleintiere angeboten, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen bzw. nicht, ungenügend oder sogar falsch deklariert sind (z.B. indem sie für Tierarten verkauft werden, für die sie nicht verwendet werden dürfen, da sie den Mindestgehegegrössen nicht entsprechen). Deshalb sollen neu auch Anbieterinnen und Anbieter von Gehegen, die keine Tiere verkaufen, verpflichtet werden, schriftlich Informationen abzugeben und die Gehege korrekt zu deklarieren.

Art. 122

Abs. 2: Das elektronische Informationssystem E-Tierversuche enthält keine Funktionen, um Bewilligungsgesuche für Versuchstierhaltungen einzureichen. Ein elektronisches Gesuchsformular wird nicht entwickelt, die Gesuche können deshalb nicht über E-Tierversuche eingereicht werden. Das BLV publiziert die Formularvorlage für das Gesuch in Papierform auf seiner Homepage.

Art. 123

Abs. 1: Materiell bleibt der Artikel unverändert. Der Verweis auf die Definition für gentechnisch veränderte Tiere (GVT) gemäss Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (SR 814.912) wird in den Begriffsartikel aufgenommen, so dass hier der Begriff GVT verwendet werden kann.

Abs. 2: Die Molekulargenetik entwickelt sich rasch und die Abgrenzung von gentechnisch veränderten Tieren von solchen, die mit Hilfe von anderen Zucht- und Reproduktionsmethoden erzeugt werden, ist zunehmend schwierig. Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom in den Geschlechtszellen (Keimbahn) mittels Nukleinsäurerekombinationstechniken verändert wurde, in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen. Durch die Eingrenzung auf die Geschlechtszellen werden Tiere nicht als GVT eingeordnet, bei denen

gentechnische Methoden zu Therapiezwecken eingesetzt werden (somatische Gentherapie), da dies ohne Auswirkungen auf die Keimzellen bleibt und damit die Veränderung nicht weiter vererbt werden kann.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind in Artikel 3 Buchstabe d der ESV definiert, wobei auf die in Anhang 1 aufgeführten Rekombinationstechniken verwiesen wird. Diese werden jedoch immer im Zusammenhang mit der Insertion von ausserhalb eines Organismus erzeugten Nukleinsäuresequenzen aufgeführt. Dadurch fallen Organismen, bei denen lediglich Nukleinsäuresequenzen herausgeschnitten werden, aber keine fremde Nukleinsäure eingesetzt wird (Knockout), nicht zwingend unter die Definition GVT. Bei Versuchstieren sind jedoch die Knockout-Modelle mindestens so bedeutend wie die transgenen Modelle. Ausserdem zeichnet sich im Heimtiersektor die Entwicklung von Knockout-Tieren ab (beispielsweise allergen-freie Katzen). Diese Tiere sollen im Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung denselben Bestimmungen wie die GVT unterstellt werden (Bewilligungspflicht nach Art. 11a TSchG).

Art. 129

Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess und bei der Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartnerinnen der kantonalen Fachstellen sowie der BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Zugleich sollen sie mithelfen, die Qualität der Tierversuchs-Gesuche zu verbessern. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung dieser Tierschutzbeauftragten.

Abs. 1: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. Die Anzahl der Tierschutzbeauftragten richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Es ist daher möglich, dass in einem Institut mehrere Tierschutzbeauftragte benannt werden (z.B. an grossen Unis), wobei deren Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt werden muss. Andererseits ist es, nach schriftlicher Vereinbarung, möglich, dass ein Tierschutzbeauftragter oder eine Tierschutzbeauftragte die Tierversuche an mehreren Instituten betreut, z.B. in Schulen mit wenigen Versuchen und ausschliesslich Schweregrad 0.

Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.

Art. 129a und Art. 129b

Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten stellen sicher, dass die Bewilligungsgesuche formal vollständig eingereicht werden. Sie beraten zudem die Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und

die versuchsdurchführenden Personen bei der Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137 TSchV sowie bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen. Schliesslich beraten sie die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter und sind für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter. Ein grosses Fachwissen, insbesondere in den Bereichen Statistik und Versuchsdesign, ist wünschenswert.

Art. 132

Abs. 1: Die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen dieselben Aus- und Weiterbildungsanforderungen erfüllen wie die Tierschutzbeauftragten. Diese Anforderungen werden als tierversuchsorientierte Ausbildung nach Artikel 197 festgelegt und in der TSchAV (SR 455.109.1) detailliert geregelt.

Art. 134

Abs. 1: Es wird präzisiert, dass es sich um eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung in der Durchführung von Tierversuchen handelt.

Art. 142

Abs. 1 Bst. e: An die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, die belastete Linien/Stämme oder Tiere mit speziellen Betreuungsbedürfnissen halten, werden höhere Anforderungen gestellt als an solche mit Versuchstieren ohne besondere Ansprüche. Deshalb muss auch die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin der Versuchstierhaltung geprüft werden. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in Artikel 115 festgelegt. Zudem müssen auch die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragte bzw. den Tierschutzbeauftragten erfüllt sein (Art. 129b).

Art. 149 und 150

Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 2: Der Begriff Fortbildung existiert seit Inkrafttreten des WeBiG nicht mehr. In der geltenden TSchV werden Tätigkeiten als Fortbildung bezeichnet, die nur minimal geregelt sind. Sie können der nichtformalen Bildung zugeordnet werden und müssen daher einheitlich als Weiterbildung bezeichnet werden. Vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 103 Buchstabe b. In Art. 150 Abs. 1 wird in der französischen Fassung eine Korrektur vorgenommen: es muss nur eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung über die geforderte Ausbildung verfügen.

Art. 152

Abs. 1 Bst. e: Neu muss zusätzlich zur Fahrzeit die Transportdauer schriftlich festgehalten werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit für die Transporteurinnen und Transporteure und die Nachvollziehbarkeit der zeitlichen Dauer der Tiertransporte erhöht. Die zulässige Transportdauer ist in Artikel 152a (in Kraft seit 1. Dez. 2015) geregelt.

Art. 157

Abs. 1 und 2: Der Begriff "fachkundig" wird in der geltenden italienischen Fassung der Tierschutzverordnung mit "competente" übersetzt. In Artikel 16 des Tierschutzgesetzes und Artikel 15 Absatz 2 TSchV wird fachkundig hingegen mit "esperto" übersetzt, was hier übernommen werden soll.

Art. 160

Abs. 1: Bisher wurde im ersten Satz dieser Bestimmung der Begriff Jungpferde verwendet. Da der Begriff Jungpferde in Artikel 2 Absatz 3 nicht mehr definiert wird, soll hier klargestellt werden, ab welchem Alter Equiden beim Transport zwingend angebunden werden müssen.

Art. 165

Abs. 1 Bst. h: Die italienische Version wird zur besseren Verständlichkeit angepasst.

Art. 177

Abs. 1 und 1^{bis}: Bisher gilt, dass ein Wirbeltier nur töten darf, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Das genügt in der Praxis nicht. Neu soll, analog zu den Voraussetzungen für die Schmerzausschaltung (Art. 15), Fachkunde vorausgesetzt werden. Dieselben Anforderungen gelten neu auch für die Tötung von Panzerkrebsen.

Abs. 2: Der Ausdruck "Schlachthofpersonal" wird ersetzt durch "Personal der Schlachtbetriebe".

Art. 177a

Der Artikel bezieht sich explizit nur auf Schlachtbetriebe und gehört nicht in den Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen. Er wird daher in den neuen 3. Abschnitt verschoben (Art. 179e).

Art. 178

Neu soll die Betäubungspflicht, die bisher nur für Wirbeltiere gilt, auch auf Panzerkrebse ausgeweitet werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie ebenfalls leidens- und empfindungsfähig sind. Die Ausnahmen finden sich der Übersichtlichkeit halber neu in Artikel 178a. Der zweite Satz soll keine Aushebelung der Betäubungspflicht zur Folge haben. Er soll vielmehr klarstellen, dass die Tötung auch dann möglichst schonend zu erfolgen hat, wenn die Betäubung objektiv unmöglich oder gemäss vorbehaltener Gesetzgebung erlaubt ist. So ist die Tötung von Panzerkrebsen z. B. denkbar bei übergeordneten Zielen wie der Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse nach den Artikeln 9a ff. der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01).

Art. 178a

Abs. 1: Die Ausnahmen der Betäubungspflicht finden sich bisher in Artikel 178 Absatz 2. Neu ist hier einzig, dass sie auch für Panzerkrebse gelten (vgl. oben; Erläuterungen zu Art. 178). Die Tötung von Panzerkrebsen mittels kochendem Wasser stellt keine Ausnahme dar und unterliegt daher der Betäubungspflicht. Dies, weil der Tod nicht unverzüglich eintritt und die Tiere nicht sofort in Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Abs. 2: Diese Vorschrift findet sich bisher in Artikel 178 Absatz 3. Sie wird der neuen Systematik halber hierher verschoben.

Abs. 3: Die Tötung von Küken und Embryonen ist bisher in Artikel 183 geregelt. Da es sich bei der aufgeführten Tötungsart um eine Tötung ohne Betäubung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c handelt, soll sie hier aufgeführt werden. Korrekterweise muss statt von Embryonen in Brutrückständen von Föten in Brutrückständen gesprochen werden.

Art. 179

Neu werden im Artikel 179 in den Absätzen 1 und 2 explizit die Anforderungen an eine fachgerechte Tötung festgehalten. Für das fachgerechte Töten müssen insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des 8. Kapitels eingehalten werden. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 179.

Die Artikel 184 - 187 werden aus systematischen Gründen in den 1. Abschnitt verschoben (**Art. 179a - 179d**), in die allgemeinen Bestimmungen. Die Bestimmungen zur Betäubung und Entblutung der Tiere gelten sowohl für die Tötung, als auch für die Schlachtung.

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben

Der vormals 2. Abschnitt (neu 3. Abschnitt) bezieht sich explizit auf den Umgang mit Tieren bei der Anlieferung und Unterbringung sowie der Zuführung zur Schlachtung im Schlachtbetrieb. Das soll neu schon aus der Abschnittsüberschrift hervorgehen.

Art. 179e

Artikel 177a regelt bisher die Verantwortlichkeiten im Schlachtbetrieb im Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" zum Töten und Schlachten von Tieren. Die Bestimmung bezieht sich jedoch explizit auf Schlachtbetriebe und nicht auf das Töten. Sie hat auch keinen allgemeinen Charakter. Der Inhalt von Artikel 177a soll deshalb in Artikel 179e überführt und im Abschnitt mit den besonderen Bestimmungen für Schlachtbetriebe geregelt werden. Zudem wird der Begriff „Schlachtenanlage“ durch „Schlachtbetrieb“ ersetzt (analog VSFK; vgl. Erläuterungen zum Ersatz von Ausdrücken).

Abs. 3: Für Grossbetriebe muss eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden. Da die Definition eines Grossbetriebs in der VSFK angepasst wurde (Art. 3 Bst. I und m VSFK), muss die Anzahl Schlachteinheiten und deren Bezeichnung hier entsprechend angepasst werden.

Gliederungstitel vor Art. 180

Der Gliederungstitel wird aufgrund des neuen Abschnitts "Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben" aufgehoben.

Art. 183

Die Bestimmung wird in Artikel 178a Absatz 3 verschoben (vgl. Erläuterungen oben zu Art. 178a Abs. 3).

Art. 184 – 187

Die Artikel sind zu den allgemeinen Bestimmungen verschoben worden, da sie sowohl für die Schlachtung als auch für die Tötung gelten. An dieser Stelle können sie aufgehoben werden.

Gliederungstitel vor Art. 188

Die Nummerierung wird aufgrund der neuen Gliederung des Kapitels angepasst.

Gliederungstitel vor Art. 189: 9. Kapitel: Aus- und Weiterbildung in der Tierhaltung

Zur Änderung des Begriffs Fortbildung in Weiterbildung bzw. Weiterbildung in Ausbildung vgl. die Erläuterungen zu Artikel 103 Buchstabe b sowie zu den Artikeln 149 und 150.

Art. 189

Zur Änderung des Begriffs Fortbildung in Weiterbildung bzw. Weiterbildung in Ausbildung vgl. die Erläuterungen zu Artikel 103 Buchstabe b sowie zu den Artikeln 149 und 150.

Art. 190

Aus gesetzestechnischen Gründen wird die gesamte Bestimmung geändert. Zur Änderung des Begriffs Fortbildung in Weiterbildung bzw. Weiterbildung in Ausbildung vgl. Erläuterungen zu Artikel 103 Buchstabe b und zu Artikel 149 und 150.

Abs. 1 Bst. b: Auch Tierschutzbeauftragte müssen über ein grosses Fachwissen verfügen und die entsprechenden Weiterbildungen nachweisen.

Abs. 1 Bst. d: Anpassung aufgrund der neuen Bildungsterminologie.

Abs. 2 Bst. c: Wer gewerbsmässig Huf- und Klauenpflege vornimmt, kann den Tieren bei nicht sachgemässer Durchführung grossen Schaden zufügen. Deshalb ist es wichtig, dass sich diese Personen regelmässig weiterbilden.

Abs. 4: Da die vorgeschriebenen Ausbildungen von Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie Tierschutzbeauftragten neu als Ausbildung nach Artikel 197 bezeichnet werden (s. Art. 129b), werden sie hier nicht mehr aufgeführt.

Art. 191

Abs. 1 und 3: Anpassung an die neue Bildungsterminologie. Angeordnet werden können sowohl Ausbildungs- wie auch Weiterbildungsmaßnahmen.

Art. 192

Abs. 1 Bst. a: Lehrgänge, die bisher als Weiterbildungen bezeichnet wurden, werden in der TSchV neu als Ausbildungen bezeichnet (vgl. die Erläuterungen zu Art. 103 Bst. b). Grundsätzlich geht es in Buchstabe a nur um die fachspezifischen Berufs- oder Hochschulausbildungen; Berufs- oder Hochschulausbildungen ergänzt mit einer fachspezifischen Ausbildung (bisher Weiterbildung) kommen in der Praxis nicht vor.

Art. 194

Redaktionelle Änderung, damit der Inhalt demjenigen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) entspricht, in Bezug auf die Begrifflichkeiten aber auch mit der neuen Bildungsterminologie vereinbar ist.

Art. 199

Abs. 1: Vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 103 Buchstabe b.

Abs. 4: Das BLV ist zuständig für die Anerkennung der Ausbildungen im Tierversuchsbereich. Die Kantone sollen jedoch weiterhin für die Anerkennung der Weiterbildung (bisher Fortbildung) zuständig sein. Damit wird eine Kompetenzüberschneidung zwischen dem BLV und den Kantonen verhindert.

Art. 200

Abs. 1: Anpassung in Bezug auf die neue Zuteilung der Ausbildung der Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel zu den fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen.

Abs. 2: Neu müssen alle FBA nach Artikel 197 mit einer Prüfung abgeschlossen werden, deshalb soll die Prüfungsbeschreibung neu ebenfalls Teil der Anerkennung durch das BLV sein.

Abs. 5: Bei Anerkennungserneuerung nach 5 Jahren soll das BLV befugt sein, die Einhaltung der Weiterbildungspflicht nach Artikel 190 für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern zu kontrollieren und diese als Bewilligungsvoraussetzung einzufordern.

Abs. 6: Bisher konnte das Ausstellen von Ausbildungsnachweisen nur untersagt werden, wenn die Durchführung der Kurse der Tierschutzverordnung widerspricht. Jedoch sollte das BLV diese Kompetenz auch haben, wenn die Durchführung bspw. nicht der TSchAV entspricht. Deshalb soll die Bestimmung allgemeiner formuliert werden.

Art. 200a

Die Tierschutzverordnung sieht für die Ausübung diverser Tätigkeiten mit Tieren eine Ausbildung vor (=reglementierte Tätigkeiten). Wenn ausländische Staatsangehörige eine solche reglementierte Tätigkeit mit Tieren in der Schweiz ausüben wollen, müssen sie nachweisen, dass sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, welche von den zuständigen Behörden anerkannt werden muss. Mit diesem Artikel soll die Anerkennung ausländischer Abschlüsse klarer geregelt werden. Dabei gilt es in erster Linie zu unterscheiden zwischen:

- der Anerkennung von Lehrgängen, die im Ausland stattfinden und dort auch von Schweizerinnen und Schweizern besucht werden; und

- der Anerkennung eines ausländischen Abschlusses bzw. eines ausländischen Diploms von Personen, die in der Schweiz arbeiten wollen; und
- die Meldepflicht von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz während maximal 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen möchten.

Ersteres wird in Absatz 1 geregelt. Vom BLV als gleichwertig anerkannte Lehrgänge und Kurse werden auf der Internetseite des BLV publiziert. Da die Lehrgänge und Kurse vom BLV als gleichwertig anerkannt wurden, dürfen Leiterinnen und Leiter dieser Lehrgänge und Kurse schweizerische Diplome (SKN/FBA) ausstellen. D.h. wer einen vom BLV als gleichwertig anerkannten Lehrgang oder Kurs im Ausland besucht und ein Diplom erhält (SKN/FBA), muss kein Anerkennungsgesuch für sein Diplom stellen, weil sie oder er ein schweizerisches Diplom hat.

Abs. 2: Dieser Absatz regelt die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Diplomen, die nicht in einem vom BLV anerkannten Kurs erworben wurden. Es geht um Personen, die während mehr als 90 Tagen eine von der Tierschutzverordnung reglementierte Tätigkeit ausüben wollen (z.B. Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger aus dem Ausland). Diese Personen müssen einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Diploms oder ihrer Erfahrung stellen.

Es wird geregelt, in welchen Fällen der Antrag an das SBFI gestellt werden muss und in welchen Fällen die kantonalen Behörden zuständig sind. Das SBFI prüft die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses mit einem entsprechenden eidgenössischen Abschluss gemäss Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20). In den übrigen Fällen sind in den meisten Fällen die kantonalen Behörden zuständig. Sie vergleichen die Ausbildung und Berufserfahrung mit den Anforderungen der Tierschutzverordnung. Gestützt darauf können die zuständigen Stellen eine Anerkennung gewähren oder Ausgleichsmassnahmen verlangen. Auf der Homepage des SBFI findet sich eine Liste der reglementierten Tätigkeiten in der TSchV, aus der klar hervorgeht, für welche Tätigkeit man das Anerkennungsgesuch an wen richten muss (www.sbf.admin.ch unter Themen/Anerkennung ausländischer Diplome/Anerkennungsverfahren bei Niederlassung/Reglementierte Berufe/Tierschutz).

Abs. 3: Wer eine selbständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einer Schweizer Arbeitgeberin oder einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (max. 90 Tage pro Jahr) in der Schweiz ausüben will, gilt als Dienstleistungserbringer/in. Diese Personen müssen ihre geplante Tätigkeit melden (vgl. Art. 2 BGMD) bevor sie sie ausüben. Die Meldung erfolgt über das Online-Meldesystem, auf welches von der Homepage des SBFI aus zugegriffen werden kann (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Wenn die geplante Dienstleistungstätigkeit die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit betrifft, prüft das SBFI die Berufsqualifikationen nach (vgl. Art. 3 BGMD). In den anderen Fällen leitet das SBFI die Meldung mit den notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der zuständigen kantonalen Stelle weiter.

Art. 201

Abs. 1, 2 und 4: Anpassung an die neue Bildungsterminologie (vgl. Erläuterungen zu Art. 103 Bst. b).

Abs. 3: Da die Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen in Artikel 132 neu definiert wurden, sollen sich die Aus- und Weiterbildungen im Tierversuchsbereich auch auf die Leitung von Tierversuchen beziehen.

Art. 202

Abs. 1: Um sicherzustellen, dass bei einer Ausbildung die wichtigsten Inhalte erlernt wurden, ist eine Abschlussprüfung erforderlich. Bisher waren Abschlussprüfungen nur bei einem Teil der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) und der Weiterbildung für Detailhandelsangestellte vorgeschrieben. Die Prüfungspflicht wird auf alle FBA ausgeweitet, um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen.

Art. 203

Abs. 1: Betrifft nur die italienische Fassung der Tierschutzverordnung. Der Ausdruck „anni di esperienza professionale“ ist nicht korrekt. Der deutsche Text spricht nur von „Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart“ und nicht von „Berufserfahrung“. Der Ausdruck wird demzufolge durch „anni di esperienza“ ersetzt.

Art. 205

Aus gesetzestechnischen Gründen wird die gesamte Bestimmung geändert.

Abs. 1 Bst. c und Abs. 2: Die bisherige Formulierung ist zu weit gefasst. Die Anpassung stellt sicher, dass nur Zertifizierungen für Institutionen in der Erwachsenenbildung gelten und nicht andere Zertifizierungen, welche für die Beurteilung einer Ausbildungsorganisation nach TSchV nicht relevant sind.

Art. 206a

Bst. d^{bis}: Wer den Informationspflichten nach Artikel 76a Absatz 1 nicht nachkommt, macht sich strafbar. Das heisst, Personen, die Tiere öffentlich anbieten und die notwendigen Informationen auf der Internetplattform oder in Inseraten nicht schriftlich angeben, werden bestraft.

Art. 209 und Art. 209a

Der bestehende Artikel 209 wird der Übersichtlichkeit halber aufgeteilt in zwei Artikel. Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben in Artikel 209 stehen. Die Absätze 3–5 werden als Absätze 1–3 in den neuen Artikel 209a überführt, der die Formularvorlagen regelt. Dazu kommt ein neuer Absatz.

Abs. 2 (ehemals Abs. 4): Neu ist hier Buchstabe h für Bewilligungsgesuche bei Versuchstierhaltungen.

Abs. 3 (ehemals Abs. 5): Der Buchstabe d wird gemäss Neuerung in Artikel 101b Absatz 3 Buchstabe d angepasst.

Art. 215

Analog zur Änderung in Artikel 108 gilt die Bestimmung nicht nur in Bezug auf Geschäfte mit Verkaufsfreie, sondern in Bezug auf alle Betriebe, die mit Tieren handeln.

Art. 225a

Abs. 2 Bst. c: In der französischen Version wird der zu enge Begriff "parage" durch den allgemeineren Begriff "soins" ersetzt, was der deutschen Fassung besser entspricht.

Art. 225b

Abs. 1: Die Anpassungen in Anhang 1 Tabelle 9–3 können in gewissen Fällen Anpassungen baulicher Art nötig machen bzw. es muss der Taubenbestand an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Mit der Übergangsfrist wird sichergestellt, dass für allenfalls erforderliche bauliche Anpassungen der Gehege genügend Zeit verbleibt.

Abs. 2: Die Anpassungen in Anhang 2 Tabelle 8 können in gewissen Fällen Anpassungen baulicher Art nötig machen bzw. es muss der Fischbestand an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Bauliche Massnahmen kann insbesondere auch die Regelung erforderlich machen, wonach neu auch einheimische Arten, welche grösser als einen Meter lang werden können, in bewilligten Anlagen gehalten werden müssen. Die Übergangsfrist gewährt genügend Zeit, um die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Abs. 3: Neu soll für alle Ausbildungen nach Artikel 197 eine Prüfung vorgeschrieben werden. Ausbildungsorganisationen, welche bisher noch keine Prüfung anbieten mussten, brauchen Zeit, um die Prüfung zu planen, zu organisieren und die Anpassung dem BLV zur Genehmigung vorzulegen. Mit dieser Übergangsfrist soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Abs. 4: Vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnene fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können noch nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

2 Erläuterungen zu den Änderungen der Anhänge der Tierschutzverordnung

2.1 Änderungen in Anhang 1 der Tierschutzverordnung

Tabelle 7

Anmerkung 4: Anpassung an den neuen Artikel 59 Absatz 5.

Anmerkung 7: Diese Anmerkung gilt nur für Gruppen, die ausschliesslich aus abgesetzten Fohlen und Jungtieren bestehen. Eine Gruppe, der auch Stuten mit Fohlen angehören, ist keine Jungtiergruppe, da die Stute älter als 30 Monate ist.

Tabelle 9–1 (Tierkategorie)

Ziffern 1 und 2: Um die Begriffe für die verschiedenen Tierkategorien mit Artikel 66 TSchV und in den verschiedenen Sprachen in Übereinstimmung zu bringen, wird der Begriff «Zuchttiere» durch «Elterntiere» ersetzt. Damit wird auch klargestellt, dass die Mindestanforderungen der Tabelle 9–1 auf alle Elterntiere anwendbar sind (Elterntiere Mast und Elterntiere Legehennen). Bisher sind diese Kategorien im allgemeinen Begriff «Zuchttiere» enthalten. Dies hat immer wieder zu Klärungsbedarf geführt.

Tabelle 9–1

Ziffer 22: Um die Verständlichkeit der Tabelle zu erleichtern, werden die Formeln für die Berechnung der Anzahl Tiere pro m² angepasst, indem die zulässige Höchstzahl Tiere pro m² Gitterfläche und pro m² Einstreufäche definiert wird. Die heutigen Haltungssysteme sind so gebaut, dass eine einfache Berechnung der Tierdichte genügt. In Bezug auf die Tierdichte gibt es dabei keine Änderung.

Tabelle 9–3: Haustauben

Diese Tabelle soll vollständig überarbeitet werden. Einerseits ist die geltende Tabelle schwierig zu verstehen und widersprüchlich. Andererseits werden in der Praxis seit einigen Jahren immer häufiger sogenannte „Offenfrontställe“ (Aussengehege mit Unterstand) verwendet. Neu werden Mindestflächen für das Innengehege und das Offenfrontgehege sowie eine Mindesthöhe für alle Gehege angegeben. Beim Offenfrontgehege muss die Besatzdichte geringer sein, damit sich alle Tauben gut in den geschützten Teil zurückziehen können. Einzelne Sitzplätze, unabhängig von Sitz-

stangen, sind für Tauben sehr wichtig. Deshalb soll eine neue Anforderung aufgenommen werden: Pro Taube braucht es eine Sitzgelegenheit. Neu ist auch die geplante Anforderung betreffend Zellen in Regalen: Wenn die Zellen eine gewisse Mindestfläche unterschreiten, dürfen sie nicht für die Berechnung der Besatzdichte zur Grundfläche dazugezählt werden. Zudem wird in der Praxis kaum mehr permanenter Freiflug gewährt. Zur Vereinfachung der Tabelle soll der permanente Freiflug gestrichen werden. Somit gibt es nur noch eine Art Freiflug. Weil die neuen Anforderungen teilweise bauliche Massnahmen nötig machen, ist in Artikel 225b eine Übergangsfrist vorgesehen.

Tabelle 10: Haushunde

Aus Ziffer 12 geht nun klar hervor, dass die Grundfläche von Boxen zur Haltung von zwei Hunden nicht reduziert werden darf, wenn darin nur ein Hund gehalten wird.

Tabelle 11: Hauskatzen

Ziffer 1: Bei den zusätzlichen Anforderungen wurde die Anzahl Kotschalen pro Katzen für Gruppen ab 6 Tieren reduziert, weil die bisherige Forderung von 1:1 in Katzensgrossgehegen nicht praktikabel war.

Ziffer 2 wird der Präzisierung von Artikel 80 Absatz 3 und 5 angepasst und verwendet der Klarheit halber explizit den Begriff „Käfig“.

2.2 Änderungen in Anhang 2 der Tierschutzverordnung

Tabelle 1: Gehege für Säugetiere

Besondere Anforderung 44: Grob strukturiertes Futter wird neu auch bei Degus und Chinchillas gefordert, weil es (wie zum Beispiel bei Meerschweinchen, Hamstern und Mongolischen Rennmäusen) auch als Grundnahrungsmittel anzusehen ist. Bei diesen Arten ist grob strukturiertes Futter schon länger Pflicht. Der letzte Satzteil wurde gestrichen, da diese Anforderung bereits mit der besonderen Anforderung 54 abgedeckt wird.

Tabelle 2: Gehege für Vögel

Besondere Anforderung 3: Afrikanische Strausse, Nandus, Kasuaren und Emus müssen nicht zwingend einen Innenraum zur Verfügung haben. Ein Unterstand, der Witterungsschutz bietet, genügt für diese Tierarten. Weil die Mindestflächenangaben in der Tabelle unter „Innenraum“ stehen, wird bei den besonderen Anforderungen darauf hingewiesen, dass die Flächen auch für einen Unterstand gelten sollen.

Zeile 29: Neu sollen den Wachteln ausreichend Unterschlüpfе zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem soll es Vorschriften zu den Mindestmassen und zur Gestaltung

der Nester geben und es muss geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung stehen. Die Begriffe „begehbare“ und „verfügbare“ Flächen sollen ersetzt und präzisiert werden.

Tabelle 5: Reptilien

Vorbemerkung A: Dieser Abschnitt wurde teilweise mit einer neuen Formulierung präzisiert. Neu wird keine maximale Bassintiefe mehr festgelegt, da Bassins sowieso in eigens dafür konzipierten Räumlichkeiten gebaut werden und die gängige Raumhöhe von 2,2 m anders als bei Gehegen hier keine Rolle spielt.

Vorbemerkung D: Es werden neu die korrekten Begriffe „Winter- und Kältestarre“ verwendet. Weiter muss die beschriebene temporäre Haltung grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllen wie die dauerhafte Haltung. In begründeten Ausnahmefällen, wenn beispielsweise für ein verletztes Tier eine gewisse Strukturierung mit Ästen ein Hindernis darstellen würde, können diese Elemente weggelassen werden.

Tabelle: Grundsätzlich wurden bei den meisten Tierarten, die besondere Anforderungen sowie bei einigen Tierarten die Mindestgehegegrösse den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

- Ziffern 6 und 7: *Amyda cartilagenia*, *Rafetus* spp. sowie alle *Chitra*- und *Pelochelys*-Arten sind neu unter Ziffer 6 aufgeführt und somit bewilligungspflichtig.
- Ziffer 8a: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von grossen asiatischen Flussschildkröten festgelegt. Die Haltung ist bewilligungspflichtig.
- Ziffer 9a: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von Dosenschildkröten festgelegt.
- Ziffern 12 und 12a: Für grosse bzw. für kleine und mittelgrosse Schienenschildkröten werden neu unterschiedliche Mindestanforderungen festgelegt. Die Haltung der grossen Schienenschildkröte (*Podocnemis expansa*) ist neu bewilligungspflichtig.
- Ziffer 17a: Anolis sind neu als eigene Kategorie aufgeführt, da sie systematisch zu den Leguanen gehören.
- Ziffern 23a und 23b: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von Flugdrachen und Dornteufeln festgelegt. Beide Haltungen sind bewilligungspflichtig.
- Ziffern 24 und 24a: Es werden neu zwei Kategorien mit unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Zaun-, Smaragd- und Kanareneidechsen resp. Mauereidechsen aufgeführt.
- Ziffer 28a: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von kleinen und mittelgrossen Bodenskinken festgelegt.
- Ziffern 30 und 31: Die Gattung *Diplodactylus* enthält sowohl kletternde wie auch bodenbewohnende Arten.
- Ziffern 33 und 33a: Platttechen werden neu als eigene Kategorie mit anderen Mindestanforderungen als die Gürtelschweife aufgeführt.
- Ziffern 35 und 35a: Für die beiden aufgeführten Krustenechsen-Arten werden neu unterschiedliche Mindestanforderungen festgelegt.

- Ziffer 41: Für herbivore Grosswarane ist neu kein Bassin mehr vorgeschrieben. Die besondere Anforderung 2) fordert jedoch immer noch für gewisse Arten ein heizbares Bassin oder Becken in ausreichender Grösse.
- Ziffern 43a und 43b: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von kleinen und mittelgrossen Pythons und Boas sowie der Chondropython und Hundskopfboas festgelegt.
- Ziffer 52: Für Plattschwänze ist neu kein Landteil mehr vorgeschrieben und die Mindestmasse für das Bassin wurden vergrössert. Für gewisse Arten gilt die besondere Anforderung 21), welche neu einen kleinen Landanteil fordert.

Anmerkung b: Bei den Landteil- und Bassin-Flächen für Gruppen bis zu n Tieren wurde die Anmerkung angefügt, dass diese Angaben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Seitenverhältnis der Mindestfläche angeben. Bei den Flächenangaben für jedes weitere Tier wird hingegen nur der zusätzliche Mindestflächeninhalt, jedoch nicht das Seitenverhältnis vorgegeben.

Die besonderen Anforderungen 3), 4), 6), 17), 21) und 26) wurden präzisiert.

Tabelle 6: Amphibien

Vorbemerkung A: Die Bedeutung der Körperlänge bei Schwanzlurchen unterscheidet sich neu von derjenigen bei Froschlurchen.

Vorbemerkung D: Die Aufzählung der Futtertiere wurde gestrichen, da sie nicht abschliessend war und hier nicht im Detail auf die Art der Fütterung eingegangen werden soll.

Tabelle: Grundsätzlich wurden bei den meisten Tierarten die besonderen Anforderungen sowie bei einigen die Mindestgehegegrösse den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

- Ziffern 1–4 und 7–10: Neu wird kein Bassin mehr vorgeschrieben. Für gewisse Arten gilt aber die neue besondere Anforderung 7), welche vorschreibt, dass eine Wasserschale, ein mit Wasser gefülltes Gefäss, eine mit Wasser gefüllte Pflanze oder ein Wasserlauf vorhanden sein muss.
- Ziffern 2 und 2a: Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen wurden neu in zwei Kategorien (nicht bodenbewohnende und bodenbewohnende) mit unterschiedlichen Mindestanforderungen unterteilt. Neu sind unter 2a auch Haltebedingungen für Hornfrösche aufgeführt.
- Ziffer 5a: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von Zwergkrallenfröschen festgelegt.
- Ziffer 6: Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasseranteil ist deshalb neu grösser als der Landanteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Ein Landteil im Verhältnis 6 KL x 4 KL bietet eine geeignete Uferstruktur.
- Ziffer 8: Die Coloradokröte (*Bufo alvarius*) wird neu unter Ziffer 8 aufgeführt.
- Ziffer 9: In Ziffer 9 werden neu Mindestanforderungen für die Haltung von tropischen Baumkröten festgelegt.

- Ziffer 13a: Neu werden Mindestanforderungen für die Haltung von Flecken- und Tigersalamandern festgelegt.

Anmerkung a: Es werden neu die korrekten Begriffe „Winter- und Kältestarre“ verwendet. Weiter muss die beschriebene temporäre Haltung grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllen wie die dauerhafte Haltung. In begründeten Ausnahmefällen, wenn beispielsweise für ein verletztes Tier eine gewisse Strukturierung mit Ästen ein Hindernis darstellen würde, können diese Elemente weggelassen werden.

Anmerkung d: Bei den Landteil- und Bassinflächen für Gruppen bis zu n Tieren wurde die Anmerkung angefügt, dass diese Angaben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Seitenverhältnis der Mindestfläche angeben. Bei den Flächenangaben für jedes weitere Tier wird hingegen nur der zusätzliche Mindestflächeninhalt, jedoch nicht das Seitenverhältnis vorgegeben.

Die besonderen Anforderungen 7 und 12 wurden neu hinzugefügt.

Tabelle 7: Forellenartige und Karpfenartige zu Speise- und Besatzzwecken

Die Werte für den Tierbesatz, die Wasserparameter und den Futterentzug sollen basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Expertenmeinungen und Diskussionen mit Branchenvertreterinnen und -vertretern aktualisiert werden. Konkret sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Tierbesatz

Bisher ist für die maximale Besatzdichte für die Haltung von Forellenartigen und von Karpfenartigen eine Bandbreite angegeben. Da die Angabe einer Bandbreite zur Definition eines Maximalwertes bisweilen für Verwirrung sorgte, wird neu nur noch die Obergrenze angegeben.

Die Obergrenze für die maximale Besatzdichte für die Haltung von Forellenartigen wurde auf 80 kg/m^3 herabgesetzt. In der Anmerkung c) wird aber darauf verwiesen, dass unter begründeten Voraussetzungen die maximale Besatzdichte für bis zu 14 Tage am Stück maximal 100 kg/m^3 betragen darf. Solche Voraussetzungen können in bestimmten Anlagen beispielsweise während der Endphase der Ausmast gegeben sein, kurz bevor die Tiere geschlachtet werden.

Zur Festlegung der maximalen Besatzdichte soll neu auch auf den Satz verwiesen werden, dass die Besatzdichte so zu wählen ist, dass alle Wasserparameter langfristig eingehalten werden können (Anmerkung b).

Sauerstoffsättigung

Die maximale Sauerstoffsättigung soll von 120 auf 200% angehoben werden, neu sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige und sowohl für die Haltung wie auch den Transport der Tiere. Werte bis 200% können in Kreislaufanlagen vorkommen, welche mit Flüssigsauerstoff arbeiten. Nach aktuellem Wissensstand sind Sauerstoffübersättigungen bis 200% sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige unproblematisch.

Die minimale Sauerstoffsättigung soll sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige und sowohl für die Haltung wie auch für den Transport auf 60% festgelegt werden. Da bei vielen Forellen- und Karpfenartigen die Grenze zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren oft nicht eindeutig gezogen werden kann, wird neu für die minimale Sauerstoffsättigung nur noch ein Wert für alle Altersklassen angegeben.

Minimal gelöster Sauerstoff

Da die Abgrenzung zwischen langfristig und kurzfristig bisweilen für Verwirrung sorgte, wird neu nur noch ein Wert für den minimal gelösten Sauerstoff angegeben.

Maximaler Ammoniakgehalt

Auch bezüglich des maximalen Ammoniakgehaltes soll neu nicht mehr zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren unterschieden werden. Da beim Transport der Tiere kurzfristig höhere Ammoniakwerte auftreten können, sollen zudem die Obergrenzen für den Transport von Forellenartigen und von Karpfenartigen angehoben werden. Diese Obergrenzen für den Transport sind für die Tiere unproblematisch.

Nitratgehalt, Nitritgehalt, Kochsalzgehalt und Kohlendioxydgehalt

Die Werte für den Nitratgehalt, den Kochsalzgehalt und den Kohlendioxydgehalt sind relativ schwer zu interpretieren, teilweise schwierig zu messen und überdies für eine effiziente Beurteilung der Wasserqualität nicht essentiell. Daher sollen diese Parameter aus der Tabelle gestrichen werden. Hingegen fehlte in der Tabelle bis anhin der Nitritgehalt. Da zu hohe Nitritwerte für Fische giftig sein können, soll neu ein Grenzwert für den maximalen Nitritgehalt in die Tabelle aufgenommen werden.

pH-Wert

Da die Familien der Forellenartigen und der Karpfenartigen sehr viele verschiedene Arten mit teilweise ziemlich unterschiedlichen Anforderungen umfassen, ist die pH-Bandbreite gemäss Expertenmeinungen bisher zu eng gefasst. Die Bandbreiten sollen angepasst werden.

Maximale Wassertemperatur

Neu soll auch bei der Wassertemperatur aus den oben beschriebenen Gründen nicht mehr zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren unterschieden werden. Zudem soll die Maximaltemperatur für die Haltung von Forellenartigen entsprechend den aktuellen Erkenntnissen angehoben werden (eine Vielzahl von Forellenartigen verträgt Temperaturen, die deutlich über 18 °C liegen).

Der Maximalwert für die Wassertemperatur beim Transport von Karpfenartigen soll ebenfalls angehoben werden, da der bisherige Maximalwert von 18 °C für viele Karpfenartige zu niedrig ist.

Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen

Bisher wird bezüglich der maximalen Temperaturdifferenz beim Umsetzen nicht unterschieden, ob die Fische in kälteres oder in wärmeres Wasser umgesetzt werden. Da jedoch ein Umsetzen in kälteres Wasser für die Fische viel problematischer ist,

soll die Tabelle neu separate Grenzwerte für das Umsetzen in kälteres und in wärmeres Wasser festhalten.

Maximale Futterentzugsdauer

Die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige soll grundsätzlich bei 100 Tagesgraden (= Tage x Wassertemperatur) belassen werden. Anmerkung d) soll jedoch festhalten, dass die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige unter begründeten Voraussetzungen bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden kann. Solche Voraussetzungen sind z.B. bei der Haltung von Elterntieren während der Laichzeit gegeben: Die meisten Forellenartigen fressen während der mehrere Wochen dauernden Laichzeit nur sehr wenig bis gar nichts. Eine reguläre Fütterung während der Laichzeit hätte daher, wegen des ungenutzten Futters, lediglich eine Verschlechterung der Wasserwerte zur Folge.

Anmerkung a: Da sich die einzelnen Arten innerhalb der Familien der Forellen- und der Karpfenartigen bisweilen biologisch ziemlich stark unterscheiden, sind bezüglich Besatzdichte und Wasserparameter nebst den allgemeinen Mindestanforderungen zusätzlich immer auch noch artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Anmerkung b: Da sich die meisten Wasserparameter zudem gegenseitig beeinflussen, ist die Wasserqualität immer als Ganzes zu betrachten. Darüber hinaus sollten zur Beurteilung der Wasserwerte nicht Einzelmessungen sondern Langzeitwerte verwendet werden (eine kurzfristige Überschreitung der maximalen Wassertemperatur kann beispielsweise mit genügend Frischwasserzufuhr und einer genügend hohen Sauerstoffsättigung kompensiert werden).

Tabelle 8: Fische zu Zierzwecken

Da das bisherige Berechnungsschema zur Berechnung von Mindestgrössen für Aquarien gemäss Expertenmeinungen in vielen Fällen keine tierschutzkonformen Werte lieferte, wurde mit Hilfe von Fischtierärztinnen und Fischtierärzten und Zierfischexpertinnen und -experten ein neues Schema erstellt. Als Hilfsmittel dient eine Tabelle mit verschiedenen Grössenklassen (7 für Aquarien und 13 für Teiche) und einer entsprechenden Literzahl pro Grössenklasse. Zur Berechnung des Mindestvolumens müssen zuerst die Anzahl Fische pro Grössenklasse mit dem entsprechenden Längenwert und der entsprechenden Literzahl multipliziert werden. Das Volumen in Litern ergibt sich dann aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen.

Neu enthält die Tabelle jeweils separate Vorgaben zur Berechnung von Aquarien- und Teichvolumina. Zudem wurde der Begriff „Körperlänge“ neu definiert: neu ist darunter nicht mehr die Gesamtlänge sondern die Standardlänge (= Distanz zwischen Kopfspitze und Schwanzflossenansatz) zu verstehen; da viele Zierfischarten verlängerte Schwanzfilamente haben, liefert die Standardlänge ein verlässlicheres Mass für die Fischgrösse.

Das neue Berechnungsschema ist einfacher in der Anwendung und ergibt verlässlichere Werte zur Bestimmung des Mindestvolumens von Aquarien und Teichen, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Die wichtigsten sind in den Vorbemerkungen und den Anmerkungen zur Tabelle 8 aufgeführt. So sind zusätzlich zu den errechneten Volumina immer auch die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen (Anmerkung a); für territoriale, aggressive oder schwimmfreudige Arten ist das Schema beispielsweise nicht geeignet. Zur Verhinderung unsinniger Beckenformen wurden zudem Vorgaben für Mindestbeckenabmessungen aufgenommen (Anmerkung b). Überdies eignet sich das Schema auch nicht zur Berechnung von Händlerbecken in Koihandlungen. Da Kois lediglich Farbvarianten des gemeinen Karpfens sind, sollten für solcherlei gewerbsmässige Haltungen eher die Vorgaben für Speisekarpfen in der Tabelle 7 im Anhang 2 TSchV berücksichtigt werden (Vorbemerkung E). Zur Berechnung von Haltebecken in Versuchsfischhaltungen ist das Berechnungsschema ebenfalls nicht anwendbar (Anmerkung c). Solche Anlagen müssen im Rahmen der Bewilligungsvergabe individuell beurteilt werden.

2.3 Änderungen in Anhang 3 der Tierschutzverordnung

Einrichtungen für Versuche mit Fischen werden auf Einzelfallbasis beurteilt. Die Anforderungen für das Halten der Fische werden für jede Anlage individuell festgelegt und im Rahmen der Bewilligung nach Art. 122 TSchV beurteilt. Abweichungen von den Mindestabmessungen nach Anhang 2 sind zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind.